

TOP 49:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Drucksache: 431/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll zunächst die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkenntnisrichtlinie) im Bereich der Tätigkeiten der Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der unter das Rechtsdienstleistungsgesetz fallenden Berufe umgesetzt werden.

Mit dieser Richtlinie wurden die Regelungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU erworben wurden, neu gestaltet. Die Berufsanerkenntnisrichtlinie hat dabei unter anderem die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16), ersetzt. Weiterhin wurden mit der Berufsanerkenntnisrichtlinie für den Bereich der reglementierten Berufe erleichterte Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union eingeführt. Die Richtlinie 2013/55/EU war bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Die bereits bestehenden Regelungen über die Ablegung einer Eignungsprüfung, die Rechtsanwälten und Patentanwälten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz die Zulassung zur deutschen Anwaltschaft ermöglicht, soll an die Vorgaben der Berufsanerkenntnisrichtlinie angepasst werden. Neu eingeführt werden Vorschriften über die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland durch Patentanwälte aus den vorgenannten Staaten. Für Patentanwälte wird hierzu das bisherige Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft aufgehoben und durch das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland ersetzt.

Zudem sollen in verschiedenen Bereichen des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte Neuregelungen vorgenommen werden, die unter anderem die Inhalte der Verzeichnisse der Rechtsanwalts- und Patentanwaltskammern, das besondere elektronische Anwaltspostfach, die Kenntnisse des Berufsrechts der Rechtsanwälte, die Mitgliedschaft der Syndikusanwälte in der Berufskammer, die Fortbildungspflicht der Rechts- und Patentanwälte, die Rüge, die Wahlen zum Vorstand der Berufskammern sowie die strafprozessuale Stellung an der Berufstätigkeit mitwirkender Personen betreffen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, Hinweise auf eine gesetzlich angeordnete Fortbildungspflicht im Berufsrecht zu streichen, da sich die gegenwärtige einheitsjuristische Ausbildung bewährt habe. Die Forderung, dass erfolgreiche Absolventen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, die als Rechtsanwalt tätig werden wollen, im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Anwaltszulassung zusätzliche Rechtskenntnisse erwerben müssten, widerspreche dem Leitbild des Einheitsjuristen und entwerte die Bedeutung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung.

Des Weiteren hält der **Rechtsausschuss** die vorgeschlagene Änderung des Verfahrens der Wahl des Vorstands der Rechtsanwaltskammern für falsch, da die Rechtsanwaltskammern Träger funktionaler Selbstverwaltung seien und ihnen somit frei stehe, selbst zu entscheiden, auf welche Weise die Repräsentanten ihres Berufsstandes gewählt werden sollten.

Darüber hinaus sieht der **Rechtsausschuss** den Ansatz, das Zeugnisverweigerungsrecht auf nahezu alle Rechtsanwälte weltweit zu erstrecken, als problematisch an. Der Grund hierfür sei, dass dieser Ansatz einer effektiven Strafrechtspflege entgegenstehen könne. Daher schlägt er vor, auf rein formale Kriterien abzustellen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nur Rechtsanwälten einzuräumen, die in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der EU zugelassen sind oder einer der in der Rechtsverordnung zu § 206 Bundesrechtsanwaltsordnung aufgeführten Berufsgruppen angehören.

Dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** erscheint es nicht sachgerecht, dem Verbraucher den Schutz des Rechtsdienstleistungsgesetzes in Bezug auf Inkassomaßnahmen aus einem Schuldverhältnis zu verwehren, da dem Verbraucher oftmals die Rechtswahl und ihre Folgen nicht bewusst seien. Dazu komme es bei Verbraucherverträgen im grenzüberschreitenden Fernabsatz. Hier würde das Recht eines Staates vereinbart, der nicht dem Wohnsitz des Verbrauchers entspreche. Trotz des Geltungsanspruchs des zwingenden Verbraucherrechts des Wohnsitzstaates würde der Vertrag als solches nicht dem deutschem Recht unterfallen, so dass Inkassomaßnahmen hieraus durch einen

nicht im Inland niedergelassenen Inkassodienstleister dem Rechtsdienstleistungsgesetz nicht unterliegen würden.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind der **Drucksache 431/1/16** zu entnehmen.

